

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2018/01**AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER**INHALTSVERZEICHNIS**

ERWEITERTE REGISTRIERUNGSPFLICHT AUCH FÜR INLÄNDISCHE LEISTUNGSERBRINGER	SEITE 1
MWST-BROSCHÜRE STAND 1.1.2018 (NEUAUFLAGE)	SEITE 2
ZOLLFLASH: ELEKTRONISCHER BEZUG DER EVV AB 1.3.2018	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

ERWEITERTE REGISTRIERUNGSPFLICHT AUCH FÜR INLÄNDISCHE LEISTUNGSERBRINGER

Auf den 1. Januar 2018 ist das teilrevidierte MWSTG in Kraft getreten unter anderem mit dem Zweck, die Wettbewerbsvorteile für ausländische Unternehmen zu eliminieren. Vergessen gingen dabei die bisher nicht obligatorisch steuerpflichtigen inländischen Unternehmen, welche nun auch bei unwesentlichem Steueraufkommen in die obligatorische Steuerpflicht gedrängt und damit einer administrativen Mehrbelastung ausgesetzt werden.

Neu ist steuerpflichtig, wer im Inland Leistungen erbringt oder seinen Sitz im Inland hat. Da ein Unternehmen nur dann von dieser Steuerpflicht befreit wird, wenn der weltweite Umsatz aus steuerbaren Leistungen die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreicht, wird ein inländisches Unternehmen sogar dann obligatorisch steuerpflichtig, wenn es nur Leistungen im Ausland erbringt.

Beispiel

Die International SA mit Sitz in Baar erbringt ausschliesslich Steuerberatungsleistungen an Privatpersonen

mit Sitz im Ausland im Umfang von rund CHF 300'000 pro Jahr. Da mit diesen Empfängerortsdienstleistungen nur Leistungen im Ausland erbracht werden und nur unwesentliche Vorsteuern anfallen, wurde bisher auf eine freiwillige Registrierung verzichtet. Neu ist die International SA seit 1. Januar 2018 obligatorisch steuerpflichtig und muss der Eidg. Steuerverwaltung periodische MWST-Abrechnungen einreichen, obwohl kein steuerbarer Inlandumsatz erzielt wird.

Fazit

Die neuen Bestimmungen lösen (auch) die obligatorische Steuerpflicht von bisher befreiten inländischen Unternehmen aus. Auch wenn unter Umständen keine Umsatzsteuer geschuldet ist, empfiehlt sich die Anmeldung bei der ESTV, um sich nicht der Verletzung von Verfahrenspflichten schuldig zu machen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Wir haben unsere bewährte MWST-Broschüre mit dem Mehrwertsteuergesetz, der Mehrwertsteuerverordnung ergänzt mit ausgewählten Vollzugsverordnungen und dem praktischen Stichwortverzeichnis Stand 1.1.2018 neu aufgelegt.

Am 30. September 2016 nahmen die eidgenössischen Räte die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) einstimmig an. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Am 18. Oktober 2018 hat der Bundesrat die revidierte

Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verabschiedet. Das revidierte Gesetz inkl. Verordnung ist nun am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Ebenfalls auf den 1. Januar 2018 hat die ESTV die Liste mit den Pauschalsteuersätzen überarbeitet.

Bestellen Sie diese MWST-Broschüre kostenlos auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch



ELEKTRONISCHER BEZUG DER EVV AB 1.3.2018

Der Tag naht und noch ist nicht allen klar, dass die Veranlagungsverfügungen MWST der Eidg. Zollverwaltung (EZV) nicht mehr wie bis anhin auf irgendeinem Weg ins Haus flattern. Der elektronische Bezug bringt eine markante Veränderung:

Aus der bisherigen Bringschuld wird ab dem 1.3.2018 eine Holschuld.

Für den Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) stehen ab dem 1.3.2018 verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, welche nachfolgend noch näher erläutert werden. Bezogen werden können die eVV grundsätzlich von jenen Unternehmen, über deren ZAZ die Einfuhrabgaben garantiert sind. Für Unternehmen, die über kein eigenes ZAZ verfügen, kann der Bezug der eVV vom verzollenden Spediteur – der in der Regel sein ZAZ zur Verfügung stellt – vorgenommen werden. Dieser reicht die eVV dann z.B. per Mail an seinen Kunden weiter. Denkbar ist auch, dass der Bezug durch den Kunden selbst erfolgt, nachdem ihm der Spediteur die für den Bezug erforderlichen Logindaten mitgeteilt hat.

Der Bezug kann auf drei Arten erfolgen:

- Web-/Mailservice
- DocumentGUI¹
- ZugangscodeGUI

Es empfiehlt sich, jene Bezugsart zu wählen, die den individuellen Bedürfnissen der importierenden Unternehmen am ehesten gerecht wird. Die nachfolgende Tabelle gibt hierzu eine entsprechende Übersicht:

Gegenüberstellung	Web-/Mailservice	DocumentGUI	ZugangscodeGUI
• geeignet für?	grosse Anzahl eVV Import	kleine Anzahl eVV Import	einzelne eVV Import
• Registrierung notwendig?	Ja	Ja	Nein
• Automatisieren möglich?	Ja	Nein	Nein
• zur Verfügung gestellte Dateiformate?	XML	XML + PDF	XML + PDF
• Signaturprüfungsprotokoll	durch Abholer zu erstellen	wird mitgeliefert	wird mitgeliefert
• Liste der verfügbaren eVV Import	Ja	Ja	Nein

Quelle: EZV

Veranlagungsverfügungen MWST (eVV import) sind Einfuhrsteuerbelege, welche für die Vornahme eines Vorsteuerabzugs zwingend vorliegen müssen.

Die eVV (im XML-Format) ist mit einer elektronischen Signatur versehen. Sie kann also nicht verändert werden, ohne dass sich dies feststellen lässt. Sie ist **elektronisch** zu archivieren. Wird sie verändert oder ausgedruckt, geht ihr Original-Charakter und damit grundsätzlich auch ihre Beweiskraft verloren.

Aus Sicht der ESTV ist namentlich im Rahmen von MWST-Kontrollen die sogenannte **Prüfspur** zu gewährleisten. Gemeint ist das Erfordernis, Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung stichprobenweise verfolgen zu können. Es spielt keine Rolle, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden.

In Bezug auf die elektronisch zu archivierenden eVV import bedeutet das, dass dem MWST-Prüfer inskünftig ein Zugang zum Datenträger (z.B. Festplatte) zu gewähren ist, damit er das Vorhandensein und die Unversehrtheit dieser Vorsteuerbelege prüfen kann. Ein erster Schritt zur Sicherung der Prüfspur dürfte in vielen Fällen die Änderung des Namens des Ordners (zip-Format), in dem sich die eVV jeweils befinden, sein. Es empfehlen sich Ordernamen, die einen Bezug zur Buchhaltung, zur Handelsrechnung, einem Konto oder zu einer bestimmten Buchungsnummer ermöglichen. Eine andere Möglichkeit ist, den von der EZV vergebenen Ordernamen in irgendeiner Form auf der Handelsrechnung zu vermerken. Werden Handelsrechnungen z.B. in Form von Scans aufbewahrt, kann dies auch durch das Anbringen eines entsprechenden Textfeldes geschehen.

Letztlich geht es beim Abholen und Archivieren der eVV import um das, worum es auch bei der Papierablage schon immer ging: Ordnung ist das halbe Leben!

¹ GUI = Graphical User Interface

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
 Telefon 031 320 56 11
 Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
 Telefon 044 273 55 55
 Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

MWST-GRUNDKURS 2018 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. Mai 2018 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

ab 5. Juni 2018 (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**

ab 5. Sept. 2018 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozenten vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DER TEILREVISION (Halbtagesseminar)

Mittwoch, **20. Juni 2018** (nachmittags) in **Zürich**

Dienstag, **26. Juni 2018** (nachmittags) in **Bern**

Die ESTV veröffentlicht nun laufend Entwürfe und finale Praxen über die am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Best-

immungen, zudem ergeben sich natürlich auch interessante Fälle aus der Beratungspraxis, über welche wir in unserem Halbtagesseminar orientieren.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2018 (Voranzeige Tagesseminar)

Donnerstag, **6. Dezember 2018** (ganzer Tag) in **Zürich**

Montag, **10. Dezember 2018** (ganzer Tag) in **Bern**

Dienstag, **12. Dezember 2018** (ganzer Tag) in **Zürich**

Für unser traditionelles Seminar über Praxisentwicklungen und Neuerungen werden wir sicher genügend „Stoff“ haben, um dieses wiederum in Form eines Tagesseminars anzubieten. Reservieren Sie sich schon Ihr Wunschdatum, die Ausschreibung folgt in Kürze.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Nach Art. 83 Abs. 4 MWSTG kann eine Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung auf Antrag oder mit Zustimmung des Steuerpflichtigen ans Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden. Wann eine „einlässliche“ Begründung vorliegt, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, was für den Steuerpflichtigen unerwünschte Kostenfolgen haben kann.

Sachverhalt

In seinem Urteil vom 1. Februar 2018 (2C_543/2017) hatte das Bundesgericht den Fall der X. SA zu beurteilen, bei welcher anlässlich einer Kontrolle festgestellt wurde, dass sie für einen Teil ihrer Tätigkeit nicht den korrekten Saldosteuersatz angewendet hat. Gegen die Verfügung der ESTV hat die X. SA Einsprache erhoben mit dem Antrag, die Einsprache als Sprungbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten. Das Bundesverwaltungsgericht ist mit Urteil vom 3. Mai 2017 (A-362/2017) nicht auf die Beschwerde eingetreten, hat die Sache an die ESTV zurückgewiesen und dem Steuerpflichtigen Verfahrenskosten von CHF 3'000 auferlegt.

Erwägungen des Bundesgerichts

Die einlässliche Begründung ist eine materielle Voraussetzung für die Sprungbeschwerde. Das Bundesgericht hält fest, dass der Gesetzgeber mit der Sprungbeschwerde erreichen wollte, Verfahrensleerlauf zu vermeiden. Zu diesem Zweck müsse aber die Verfügung der ESTV einlässlich, d.h. im Detail begründet sein. Obwohl im vorliegenden Fall die Verfügung 12 Seiten umfasste und auf Ein-

wände der Steuerpflichtigen eingegangen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass offensichtlich keine einlässliche Begründung vorliegt, weil die ESTV zu einem von der Steuerpflichtigen erst in der Sprungbeschwerde gemachten Einwand noch nicht hat Stellung nehmen können. Es sei Zweck der Einsprache, dass sich die ESTV noch mit neuen Vorbringen auseinandersetzen kann, bevor andere Instanzen sich damit befassen müssen.

Fazit

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Sprungbeschwerde geschaffen, damit der Steuerpflichtige rascher zu einem Entscheid kommen kann. Mit der heutigen Rechtsprechung wird die Sprungbeschwerde für den Steuerpflichtigen aber zum nicht kalkulierbaren Kostenrisiko. Die ESTV ist nicht verpflichtet – auch nicht auf Antrag des Steuerpflichtigen – ihre Verfügungen einlässlich zu begründen. Da das Bundesverwaltungsgericht zudem im Einzelfall entscheidet, ob eine einlässliche Begründung vorliegt oder nicht, kann der Steuerpflichtige beim ergreifen des Rechtsmittels gar nicht wissen, ob die Bedingungen für eine Sprungbeschwerde gegeben sind oder nicht. Da die Nichteintretensurteile des Bundesverwaltungsgerichts mit hohen Kosten verbunden sind, kann einem Steuerpflichtigen bei dieser unklaren Rechtslage nicht empfohlen werden, Sprungbeschwerde zu erheben. Damit die an sich sinnvolle Möglichkeit der Sprungbeschwerde von den Steuerpflichtigen auch genutzt werden kann, muss für ihn zweifelsfrei erkennbar sein, ob die Verfügung einlässlich begründet ist oder nicht.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**

Telefon 031 320 56 11

Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**

Telefon 044 273 55 55

Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch

www.graffenried-treuhand.ch

Steuersenkungen lösen in der Regel pure Freudegefühle aus. Anders verhält es sich bei der Steuersatzsenkung per 1.1.2018 bei der Mehrwertsteuer. Niemand will sich so recht darüber freuen. Weshalb auch? Ein Erklärungsversuch basierend auf zwei Beispielen aus der Praxis.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden der Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Als logische Folge dieses Abstimmungsergebnisses erfolgte eine Senkung der MWST-Sätze per 1. Januar 2018 (Normalsatz minus 0,3 %, Sondersatz minus 0,1 %, keine Änderung beim reduzierten Satz). Ein Gegenstand bzw. eine Hotelübernachtung im Wert von CHF 100 (netto) könnte dadurch um geringfügige CHF 0.30 bzw. CHF 0.10 verbilligt werden! Die Senkung der MWST ist für den Endkonsumenten somit kaum spürbar – sofern die Senkung vom steuerpflichtigen Unternehmen überhaupt an die Leistungsempfänger weitergegeben wird. Die steuerpflichtigen Unternehmen hingegen haben mit mehr oder weniger kniffligen Abgrenzungsfragen zu kämpfen. Zwei solche Fälle möchten wir Ihnen vorstellen und aufzeigen, dass zwar verschiedene steuerliche Betrachtungsweisen möglich sind, tatsächlich es aber nur eine richtige Lösung geben kann.

Fall 1

Im ersten Fall bestellte ein Kunde farbige, gefaltete Werbeprospekte bei einer Druckerei. Der Auftrag wurde der Druckerei im Jahr 2017 erteilt. Die Druckerei lieferte die Prospekte am 5. Januar 2018 aus und schickte dem Kunden gleichentags die Rechnung mit 8 % MWST. Auf Nachfrage des Kunden, weshalb nicht der neue Steuersatz von 7,7 % überwältigt worden sei, rechtfertigte sich die Druckerei mit folgender Auskunft, welche sie von der ESTV erhalten habe: die Herstellung, d.h. der Druck und die Ausrüstung (das Falzen) der Prospekte seien noch im Jahr 2017 erfolgt, somit käme der alte Steuersatz zur Anwendung. Auf das Datum der Auslieferung komme es in diesem Fall nicht an.

Dem widersprechen jedoch die Ausführungen der ESTV in der MWST-Info 19 „Steuersatzsenkungen per 1. Januar 2018“ unter Ziff. 2.1: *„Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.“*

Die Leistung bestand vorliegend in der Lieferung von Werbeprospekten. Eine Lieferung gilt in dem Zeitpunkt als erbracht, in dem die Verschaffung oder Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Gegenstand stattfindet. Somit ging die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Werbeprospekte am 5. Januar 2018 auf den Kunden über und für diese Lieferung ist der neue Steuersatz von 7,7 % massgebend.

Selbst wenn die ESTV an ihrer Auskunft festhalten sollte, wäre diese in der Praxis schlicht und einfach nicht umsetzbar. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine missverständliche Auskunft handelt, welche die ESTV in dieser Form mit Sicherheit nicht schriftliche bestätigen würde.

Fall 2

Im zweiten Fall geht es um den Wiederverkauf einer Lizenz. Dabei erwirbt der Wiederverkäufer eine Lizenz für Supportleistungen. Die Supportleistung durch den Software-Hersteller wird 2018 erbracht und dem Wiederverkäufer daher korrekterweise mit 7,7 % MWST in Rechnung gestellt. Der Verkauf der Lizenz durch den Wiederverkäufer fand aber schon 2017 statt, weshalb sich bei ihm die Frage nach dem korrekten Steuersatz stellte. Gemäss ESTV sei mit 8 % MWST zu fakturieren, „und zwar auch dann, wenn der Software-Hersteller die Lizenz-/Supportleistung erst im Jahr 2018, also nach der Steuersatzsenkung, erbringt und er diese Leistung zum Satz von 7,7% in Rechnung stellt“. Zur Begründung argumentiert die ESTV, es sei zwischen Leistungserbringer und Wiederverkäufer zu unterscheiden. Der Leistungserbringer müsse die MWST der Leistungserbringung anpassen. Beim Wiederverkäufer sei das Rechnungs- und Lieferdatum massgebend. Alles was im 2017 geliefert und verrechnet werde, sei mit 8% MWST zu verrechnen. Und alles was ab 2018 geliefert und verrechnet werde, sei mit 7,7 % MWST zu verrechnen.

Die ESTV stellt somit in diesem Fall beim Wiederverkäufer auf den Zeitpunkt des Wiederverkaufs ab. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 3 MWSTG, wonach das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person (Wiederverkäufer) und der die eigentliche Leistung erbringenden Person (Software-Hersteller) gleich qualifiziert wie das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der leistungsempfangenden Person (Kunde).

Da der Wiederverkäufer demnach ebenfalls eine Lizenz-/Supportleistung erbringt, ist zur Bestimmung des massgebenden Steuersatzes auf den Zeitraum der Leistungserbringung abzustellen. Die Leistung wird bekanntlich 2018 erbracht, weshalb auch beim Verkauf durch den Wiederverkäufer der neue Steuersatz von 7,7 % zur Anwendung kommt.

Fazit

Eine Steuersatzsenkung, die für den Endkonsumenten keine nennenswerten Vorteile bringt, generiert viel Aufwand - beim steuerpflichtigen Unternehmen als auch bei der Verwaltung. Missverständliche Auskünfte erzeugen zusätzliche Verunsicherung. Unser Rat im Zweifelsfalle lautet deshalb: alte Steuersätze anwenden und nach dem Grundsatz: „ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer“ abrechnen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch